



II-2689 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1977 07 28
1011, Stubenring 1

Zl. 11.633/38-I1/77

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament

1010 W i e n

1243 IAB

1977-07-29

zu 1217 J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Riegler und Genossen (ÖVP), Nr. 1217/J, vom 2. Juni 1977, betreffend die Aufnahme von Frau Dr. Gertrud Worel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Riegler und Genossen (ÖVP), Nr. 1217/J, betreffend die Aufnahme von Frau Dr. Gertrud Worel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

In den der Anfrage vorangestellten Bemerkungen wird die Vorgangsweise bei der Ausschreibung b.z.w. Besetzung der Funktionen von Leitern der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck/Mur und Gainfarn, sowie der Höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt in St. Florian kritisiert. Ich habe zu dieser Kritik in Antwort auf parlamentarische Anfragen ausführlich Stellung genommen und nachgewiesen, daß hervorragend qualifizierte Beamte unter Beachtung des Ausschreibungsgesetzes bestellt wurden (siehe 990/AB bis 992/AB). Ich finde es bedauerlich, daß Beamte meines Ressorts durch die gegenständliche Anfrage neuerlich zu Unrecht disqualifiziert werden.

Zur Frage der Aufnahme von Frau Dr. Worel in das öffentlich-

.) BGBl. Nr. 700/74

rechtliche Dienstverhältnis stelle ich fest, daß diese Vorgangsweise in den Bestimmungen des § 28. Abs. 2 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehen ist und keine ungewöhnliche Maßnahme darstellt. Im konkreten Fall schien die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis insbesondere auch deswegen geboten, weil Frau Dr. Worel bereits seit Jahren mit ausgezeichnetem Erfolg im Bereich des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft tätig war.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Aufnahme des prov.Oberrat Dr. Gertrud Worel in das öffentlich -rechtliche Dienstverhältnis erfolgte nach Zustimmung des Bundeskanzleramtes und nach Ministerratsbeschluß vom 19. April 1977 mit EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 19. April 1977 mit Wirksamkeit vom Tag dieser EntschlieÙung gemäß § 4 Abs. 1 Gehaltsüberleitungsgesetz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 und 4 Gehaltsgesetz 1956.

Zu Frage 2:

Es wurden Vordienstzeiten im Gesamtausmaß von 19 Jahren, 5 Monaten und 10 Tagen berücksichtigt. Diese setzen sich zusammen aus Hochschulstudium, Gerichtspraxis, Tätigkeit bei einem Kreditinstitut, Karrenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz, Tätigkeit bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte (diese wurde überwiegend in Bundeszentralstellen geleistet).

Zu Frage 3:

Es wurden "sonstige Zeiten" im Ausmaß von 14 Jahren, 8 Monaten

und 3 Tagen gemäß § 12 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 voll berücksichtigt.

Zu Frage 4:

Als Vorrückungstichtag ergab sich der 9. November 1957.

Zu Frage 5:

Anlässlich der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wurde im Dienstzweig "Rechtskundiger Verwaltungsdienst" die Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 3, mit nächster Vorrückung am 1. Juli 1978 zuerkannt.

Zu Frage 6:

Der Antrag, den das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Beförderungsrichtlinien ausgearbeitet hatte, ergab ein Gesamtausmaß an Vordienstzeiten von 21 Jahren, 1 Monat und 12 Tagen. Das Bundeskanzleramt hat der Aufnahme der Frau Dr. Worel in die Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 3 am 14. April 1977 die Vorgehenung erteilt.

Der Bundesminister:

